

EFRE.NRW

Investitionen in Wachstum
und Beschäftigung

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Rahmenbedingungen der EFRE Förderung

Stand Juni 2016



Themenverzeichnis

I. Das Operationelle Programm EFRE NRW 2014-2020

- a. Allgemeines und Struktur
- b. Schwerpunkte
- c. Die Besonderheiten im Einzelnen
- d. Inhaltliche Förderfähigkeit

II. Rechtsgrundlagen

III. Besonderheiten der EU-Förderung

- a. Rahmenrichtlinie EFRE
- b. Wichtige Regelungen

IV. Ermittlung von förderfähigen Ausgaben

- a. Personalausgabenpauschale
- b. Leistungsgruppen
- c. Anwendung der Personalausgabenpauschale
- d. Gemeinausgabenpauschale



Das OP EFRE NRW 2014-2020

- Die Maßnahmen des EFRE werden in den Mitgliedstaaten in Form von Operationellen Programmen (kurz: OP) durchgeführt.
- Es stellt eine **verbindliche** Vereinbarung zwischen Deutschland und der EU - Kommission für die Umsetzung des EFRE dar.
 - ↳ Nur was im OP steht, kann gefördert werden
- Das OP EFRE 2014-2020 NRW ist unterteilt in **4 Prioritätsachsen**
- Diese sind wiederum unterteilt in **spezifische Ziele** und die entsprechenden **Maßnahmen**



4 Schwerpunkte des OP EFRE NRW 2014 – 2020

Insgesamt 1.211.731.011 € EFRE-Mittel

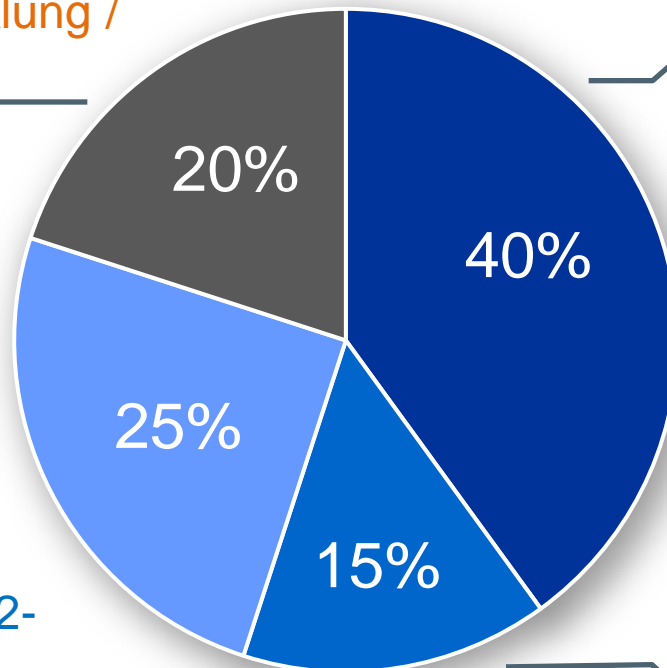
PA 4: Nachhaltige Stadt-
und Quartiersentwicklung /
Prävention

233 Mio. €

PA 3: Förderung der
Bestrebungen zur
Verringerung der CO2-
Emissionen

291 Mio. €

PA - Prioritätsachse



PA 1: Stärkung von
Forschung, technologischer
Entwicklung und Innovation

465 Mio. €

PA 2: Steigerung der
Wettbewerbsfähigkeit
von KMU

174 Mio. €

PA 5: Technische Hilfe: 48 Mio. €



Besonderheiten in Prioritätsachse 4:

Art. 7 1301/2013 VO EU :

- Die Interessentinnen müssen zunächst ein integriertes Handlungskonzept (kurz: **IHK**) mit Projektvorschlägen einreichen.
- Das IHK muss ökonomische, soziale, demographische, ökologische und klimatische Herausforderungen und die erforderlichen Projekte zur Lösung der Probleme beschreiben.
- In den integrierten Handlungskonzepten müssen Projekte aus **zwei spezifischen Zielen** enthalten sein -mindestens ein Projekt, das dem spezifischen Ziel 12 oder 13 entspricht und ein Projekt, das dem spezifischen Ziel 11 entspricht.
- Es besteht zudem die Notwendigkeit in jeder partizipierenden Kommune ein Abkommen mit der EFRE Verwaltungsbehörde zu schließen.



Besonderheiten nachhaltiger Stadt- und Quartiersentwicklung: Handlungskonzept mit Projekten aus zwei Zielen

Jeweils eine
Maßnahme aus:

Spezifisches Ziel 11:
Verbesserung der Integration
benachteiligter
gesellschaftlicher Gruppen in
Arbeit, Bildung und in die
Gemeinschaft



Jeweils eine
Maßnahme aus:

Spezifisches Ziel 12:
Ökologische Revitalisierung
von Quartieren, Städten und
Stadtumlandgebieten

Spezifisches Ziel 13:
Entwicklung & Aufbereitung
von Brach- und
Konversionsflächen zu
stadtentwicklungspolitischen
bzw. ökologischen Zwecken



Vereinbarung zwischen Verwaltungsbehörde und Kommunen

Zwischen der **EFRE-Verwaltungsbehörde** im Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, Berger Allee 25, 40213 Düsseldorf, im Folgenden „**EFRE-Verwaltungsbehörde**“ genannt,

und **[Name und Anschrift der Stadt]**

im Folgenden „**Stadt**“ genannt,

wird zur Erfüllung der EU-rechtlichen Vorschriften im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung folgendes

Abkommen

über die Auswahl von Vorhaben zur nachhaltigen Stadtentwicklung

gemäß Art. 7 Abs. 4, 5 VO (EU) 1301/2013 und Art. 123 Abs. 6 VO (EU) 1303/2013

geschlossen:

1. Die Stadt wählt zur Umsetzung des einzureichenden integrierten Handlungskonzeptes geeignete Projekte aus.
2. Sie verpflichtet sich, eine diskriminierungsfreie Auswahl von Projekten nach Art. 125 Abs. 3 (a) der VO (EU) 1303/2013 vorzunehmen. Grundlage der Projektauswahl sind die im Projektauftrag „Integrierte Stadtentwicklung“ aufgeführten und die vom EFRE Begleitausschuss beschlossenen Auswahlkriterien.
3. Die Stadt benennt eine Stelle bzw. eine /einen Verantwortliche/n, die/der für die Projektauswahl verantwortlich ist. Diese Stelle fungiert entsprechend Art. 7 VO (EU) 1301/2013 und Art. 123 Abs. 6 VO (EU) 1303/2013 als Zwischengeschaltete Stelle für die Projektauswahl. Die Bewilligung, Prüfung und Auszahlung erfolgt durch die von der Verwaltungsbehörde benannte Zwischengeschaltete Stelle.
4. Das Verfahren und die Ergebnisse der Projektauswahl werden von der unter 3. benannten Stelle schriftlich dokumentiert. Die Verwaltungsbehörde, die Prüfbehörde, die Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof haben das Recht, die Projektauswahl zu überprüfen.
5. Die Verwaltungsbehörde behält sich das Recht vor, vor Genehmigung der Vorhaben eine abschließende Prüfung der Förderfähigkeit vorzunehmen.
6. Die Entscheidung, ob die in dem integrierten Handlungskonzept aufgeführten Projekte schlüssig und im Sinne der Prioritätsachse 4 des OP EFRE NRW förderfähig sind, trifft die Verwaltungsbehörde bzw. die von ihr ggf. beauftragten Zwischengeschalteten Stellen auf Empfehlung eines unabhängigen Auswahlgremiums.
7. Ein Anspruch auf Förderung der durch die Stadt ausgewählten Projekte besteht nicht. Die Entscheidung über die Bereitstellung von Landesmitteln zur Kofinanzierung der ausgewählten Projekte trifft das zuständige Ressort im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften und der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

[Ort] , den Düsseldorf, den

[Name der Stadt] EFRE-Verwaltungsbehörde NRW

[Name des Unterzeichnungsberechtigten] Dr. Bernhard Roth-Harting

Muster
der schriftlichen Vereinbarung
zwischen Kommune und
EFRE Verwaltungsbehörde



Prüfung der inhaltlichen Förderfähigkeit

Check der Förderfähigkeit des Vorhabens

1. Passt das Vorhaben ins Programm?

- Prioritätsachse
- Spezifisches Ziel
- Maßnahme
- Zuständige ZGS

2. Programmziele / Auswahlkriterien

- Ist Ziel des Projekts klar? Erfolgsmessung!
- Beitrag zu mindestens einem Outputindikator?
- Beitrag zu weiteren OP-relevanten Zielen
- Auswahlkriterien des OP erfüllt?
- Meilensteine auf dem Weg zur Zielerreichung sinnvoll?

3. Beitrag Maßnahmen zur Zielerreichung

- Tragen eingesetzte Maßnahmen zur Zielerreichung bei?
- Relation Aufwand – Ertrag plausibel?



II. Rechtsgrundlagen

- EFRE Rahmenrichtlinie nebst Anlagen (EFRE RRL)
- Landeshaushaltsordnung NRW (LHO NRW)
- Relevante Förderrichtlinien:
 - Grüne Infrastruktur,
 - FöNa,
 - RL für Altlastenförderung,
 - RL für Gewässerrenaturierung
 - usw.
- Beihilferechtliche Bestimmungen der EU:
AGVO, DAWI, De-Minimis VO



III. Besonderheiten der EU-Förderung (1)

- EFRE-Rahmenrichtlinie und ANBest-EFRE
 - Müssen bei allen Förderungen mit Mittel aus dem EFRE zwingend angewendet werden
 - Die EFRE Rahmenrichtlinie geht allen anderen Förderrichtlinien vor, soweit sie diesen widerspricht oder sie ergänzt
 - Spezielle Förderrichtlinien können weiter einschränken
 - Die ANBest-EFRE ersetzt die ANBest-P, ANBest-G, Nbest-Bau und enthält die EU-spezifischen Nebenbestimmungen und Anpassungen der Nebenbestimmungen im ZB



III. Besonderheiten der EU-Förderung (2)

- Sicherung der Gesamtfinanzierung im Rahmen des **Ausgabenerstattungsprinzips** (Nr. 7.1 EFRE RRL)
- Mittelverfallmechanismus erfordert hohe Projektdisziplin
- EFRE-Zuwendung beträgt höchstens **50 v.H.** (Nr. 5.2 EFRE RRL)
→ Eine darüberausgehende Zuwendung setzt sich aus weiteren Förderungen (Land, Bund, etc.) und Eigenmitteln zusammen
- Projektlaufzeit beträgt in der Regel 36 Monate
- Erweiterte Prüfrechte (EU-Organe)
- Publizitätsvorschriften → EU-Emblem, Flyer, Internet (Nr. 6.3 EFRE RRL und Nr. 10 ANBest-EFRE)
- Vorhaben muss rechtzeitig vor Programmabschluss fertig gestellt sein: d.h. Verwendungsnachweisprüfung muss bis zum 31.12.2023 abgeschlossen sein (Nr. 4.1 EFRE RRL)



- Zulassung von elektronischen Buchführungs- und Zeiterfassungssystemen (Nr. 6.4 RRL EFRE)
- Anwendung von Pauschalen → Personal- und Gemeinausgaben (Nr. 5.4 und 5.5 EFRE RRL)
- Der Eigenanteil zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung muss verbindlich erklärt und belegt werden (Nr. 2.4.3 VV zu §44 LHO NRW und Nr. 2.3.3 VVG zu §44 LHO NRW)
→ Besonderheit bei zweckgebundenen Spenden beachten
- Mit der Umsetzung darf erst nach Bewilligung des Förderantrags begonnen werden (Nr.4.3 EFRE RRL)
- Zwischennachweis besteht aus einem jährlichen Sachbericht
→ über die Mittelabrufe hinaus ist kein zahlenmäßiger Nachweis mehr erforderlich (Nr. 7.2 EFRE RRL und 6.1.2 ANBest-EFRE)
- Die Kooperationspartner müssen in geeigneter Weise ihre Bereitschaft belegen, an der Projektumsetzung mitzuwirken (LOI, Kooperationsvertrag o.ä.)
- Bei interkommunalen Kooperationsprojekten ist zusätzlich auf Sicherstellung der Finanzierungsbeiträge der einzelnen kommunalen Partner zu achten



IV. Ermittlung von förderfähigen Ausgaben (1)

- Pauschalen für Personalausgaben
- Pauschalen für Gemeinausgaben
- Bürgerschaftliches Engagement als fiktive Ausgabe förderbar (15 € /Std), Nr. 5.6 EFRE RRL
- Zweckgebundene Spenden zur Erbringung des Eigenanteils sind möglich, soweit ein echter Eigenanteil von 10% beim ZE verbleibt, Nr. 5.7 EFRE RRL



IV. Ermittlung von förderfähigen Ausgaben (2)

Pauschalen für Personalausgaben

- Einordnung in eine von 4 Leistungsgruppen auf Basis einer Funktionsbeschreibung , sowie Vorlage des Arbeitsvertrages und ggfls. von Qualifizierungsnachweisen
- Jährliche Anpassung der Pauschalensätze (01.07.20xx-30.06.20xx)
- Die bewilligten Pauschalen bleiben für den Bewilligungszeitraum konstant
- Personalausgaben für Geschäftsführerinnen sind auf 70% der Arbeitszeit begrenzt
- Stammpersonal von Kommunen ist förderfähig, soweit das Projekt ausschließlich der Wahrnehmung freiwilliger kommunaler Aufgaben dient (Nr. 5.4 RRL EFRE)



Pauschalen für Personalausgaben im Geltungsbereich der EFRE-Rahmenrichtlinie im Zeitraum vom 1.7.2016 bis 30.6.2017 (Anlage 1 zu 5.4 EFRE RRL)

Leistungsgruppe	Definition	Monats-satz	Stunden-satz
1. "Arbeitnehmer in leitender Stellung"	Arbeitnehmer mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis. Hierzu zählen z. B. angestellte Geschäftsführer, sofern deren Verdienst zumindest teilweise erfolgsunabhängige Zahlungen enthält. Eingeschlossen sind auch alle Arbeitnehmer, die in größeren Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen und Arbeitnehmer mit Tätigkeiten, die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse erfordern. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein Hochschulstudium erworben.	8.463 EUR	61 EUR
2. "Herausgehobene Fachkräfte"	Arbeitnehmer mit sehr schwierigen bis komplexen oder vielgestaltigen Tätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung und mehrjährige Berufserfahrung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Tätigkeiten werden überwiegend selbstständig ausgeführt. Dazu gehören auch Arbeitnehmer, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeitern Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen, z.B. Vorarbeiter, Meister.	5.513 EUR	40 EUR
3. "Fachkräfte"	Arbeitnehmer mit schwierigen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung, eventuell verbunden mit Berufserfahrung, erforderlich ist.	3.874 EUR	28 EUR
4. "An- und ungelernete Arbeitnehmer"	Arbeitnehmer mit einfachen oder überwiegend einfachen Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden durch eine Anlernzeit von bis zu zwei Jahren erworben.	2.915 EUR	21 EUR



Anwendung der Monats- / Stundensätze

- Monatssatz → Mitarbeiterinnen, die vollzeit- und ausschließlich in dem geförderten Projekt tätig sind (100% zu 100%)
- Monatssatz (anteilig) → Mitarbeiterinnen, die teilzeit- und ausschließlich in dem geförderten Projekt tätig sind (z.B. 50 % zu 100%)

Beachte: Hier ist keine Zeiterfassung erforderlich! Der Zuwendungsempfänger gibt monatlich eine Erklärung ab, dass der Mitarbeiter ausschließlich in dem Projekt gearbeitet hat. Damit bestätigt er zudem, dass der Lohn nicht durch Dritte z.B. Krankenkasse nach Lohnfortzahlung gezahlt wurde.

- Stundensatz → Mitarbeiterinnen, die nicht ausschließlich in dem geförderten Projekt tätig sind (z.B. 100 % zu 30 %)
 - Maximal 1.650 Produktivarbeitsstunden pro Jahr über alle aus öffentlichen Mitteln finanzierte Projekte, siehe 5.4.5 EFRE RRL (Quelle: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung).
 - Nachweis durch Stundenzettel oder zugelassene elektr. Zeiterfassungssysteme.



IV. Ermittlung von förderfähigen Ausgaben (3)

Gemeinausgaben

- Anlage 2 EFRE RRL enthält eine nicht abschließende Aufzählung von Gemeinausgaben
Beispiele: Miete, Strom, Papier...
- Bezugsgröße für die Pauschale sind die pauschalieren förderfähigen direkten Personalausgaben →
d.h. sobald Personalausgaben anfallen, fallen gleichzeitig Gemeinausgaben an.
- In Prioritätsachse 4 beträgt die Gemeinausgabenpauschale **15 %**